



Polizeiverordnung der Stadt Rheinfelden (Baden) zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum vom 27.02.2020

Aufgrund von § 10 a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl.S.1), erlässt die Stadt Rheinfelden (Baden) als Ortspolizeibehörde, vertreten durch den Oberbürgermeister, mit Zustimmung des Gemeinderates vom 27.02.2020 gemäß § 15 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für den Salmegg-Park und Parkgarage Salmegg begrenzt durch die Straßen, Rheinbrückstraße, Therese-Herzog-Weg und Zollstraße.

Der beigefügte Lageplan vom 27.02.2020 ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

§ 2 Alkoholverbot

1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb von Gebäuden und konzessionierter Freisitzflächen verboten

a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren

b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

Dieses Verbot gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag jeweils von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Gleiches gilt für die Zeit am Vortag eines gesetzlichen Feiertages von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr und am gesetzlichen Feiertag selbst.

§ 3 Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ortspolizeibehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke konsumiert.

2. entgegen § 2 Abs. 1 in dem in § 1 bezeichneten Bereich, alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.

Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Polizeigesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 28.02.2021 außer Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 27.02.2020

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Absätze 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.